

Dr. Carl & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

ZentraleTechnologiepark 8
91522 Ansbach

+49 981 / 97045-0

+49 981 / 97045-10

info@d-c-p.de

www.d-c-p.de

NiederlassungHindenburgstraße 30
91555 Feuchtwangen

+49 9852 / 2580

+49 9852 / 2357

Niederlassung**RAin Georgine Meyer**Josephsplatz 1
90403 Nürnberg**Partner**Prof. Dr. Matthias Carl
Wirtschaftsprüfer | SteuerberaterHeinz Walterspacher
Wirtschaftsprüfer | SteuerberaterDr. Florian Körber
RechtsanwaltFachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für SteuerrechtMarkus Singer
SteuerberaterNicolina Braun
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuerberater

Peter Schnuck

Ann-Kathrin Pöllot

Veronika Behlert

Felix Kölle

RechtsanwälteTanja Walterspacher
Fachanwältin für Steuerrecht

Olga Kabey

Markus Glock

Georgine Meyer

Christopher Patzelt

PartG mbB

AG Ansbach PR 37

Informationsbrief

Photovoltaikanlagen – neue Regelungen im Steuerrecht

Allgemeines

Am Freitag, 16.12.2022 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Das Jahressteuergesetz wurde am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet

Dieses Gesetz bringt erhebliche steuerliche Änderungen bei Photovoltaikanlagen. Zum Teil rückwirkend ab 2022.

Inhalt

- 1 Einnahmen und Entnahmen sind bei der Einkommensteuer steuerfrei
- 2 Inhalt der Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer
- 3 Änderungen bei der Umsatzsteuer
- 4 Weitere Informationen

1 Einnahmen und Entnahmen sind bei der Einkommensteuer steuerfrei

Ziel Förderung der Photovoltaik-Anlagen

Um bürokratische Hürden abzubauen und auch einen steuerlichen Anreiz zu setzen, wurde eine Steuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen eingeführt. Im Blick hat man hier insbesondere die privaten Immobilienbesitzer; für diese soll es laut Gesetzesbegründung nun einfacher werden, sich für die Installation einer PV-Anlage auf ihrer eigengenutzten oder vermieteten Immobilie zu entscheiden.

Einkommensteuergesetz

Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wurde deshalb eine neue Steuerbefreiung geschaffen. Diese findet sich in § 3 Nr. 72 EStG (Einkommensteuergesetz).

Diese neue Nummer 72 untergliedert sich in 2 Gruppen (Buchstabe a und b).

Gruppe 1

Nach § 3 Nr. 72 Buchstabe a EStG sind PV-Anlagen begünstigt, die betrieben werden

- auf, an oder in Einfamilienhäusern – einschließlich Nebengebäuden, sowie
- auf, an oder in nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden und
- eine maximale installierte Leistung von bis zu 30 kW (peak) haben.

Zu den Nebengebäuden zählen auch Garagen oder Carports sowie anderweitige Nebengebäude wie z.B. Gartenhäuser oder Schuppen. Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude können z.B. Gewerbeimmobilien oder ein Garagenhof sein.

Gruppe 2

Nach § 3 Nr. 72 Buchstabe b EStG sind PV-Anlagen begünstigt, die betrieben werden

- auf, an oder in sonstigen Gebäuden und
- die eine maximal installierte Leistung von 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeinheit haben.

Beispiel zur Gruppe 1

Frau A betreibt auf dem Dach des eigengenutzten Einfamilienhauses eine PV-Anlage mit 12,8 kW installierter Leistung. Der Strom wird sowohl privat verbraucht als auch eingespeist.

Da die installierte Leistung der PV-Anlage nicht mehr als 30 kW beträgt, sind die Einkünfte aus dieser PV-Anlage ab 2022 steuerfrei.

Beispiel zur Gruppe 2

Die Eheleute B betreiben gemeinsam eine PV-Anlage auf dem Dach eines 3-Familien-Hauses. Installierte Leistung 33,0 kW. Eigentümer des Gebäudes ist Herr B.

Für die Steuerbefreiung ist es nicht maßgebend, wer Eigentümer des Gebäudes ist. Maßgebend ist, dass sich die PV-Anlage auf einem begünstigten Gebäude befindet. Ein 3-Familien-Haus fällt unter die sonstigen Gebäude. Es sind 3 Wohneinheiten vorhanden. Somit höchstmögliche Leistung für die Steuerfreiheit: $3 \times 15 \text{ kW} = 45 \text{ kW}$. Die PV-Anlage überschreitet diese Grenze nicht und die Einkünfte daraus sind deswegen steuerfrei.

Höchstgrenze

Um eine ungerechtfertigte Begünstigung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine Höchstgrenze von 100 kWp je Steuerpflichtigen (wenn

dem Steuerpflichtigen die Anlagen allein zuzurechnen sind) eingeführt. Zusammenzufassen sind die steuerfreien PV-Anlagen.

Welche Leistung ist maßgebend?

Es kommt nicht auf die Einspeise- oder Wechselrichterleistung an. Maßgebend ist die installierte Leistung nach dem Marktstammdatenregister.

Eine Aufrundung oder Abrundung ist nicht vorgesehen. Wenn die installierte Leistung über 30 kW liegt (z.B. 30,2 kW), dann ist der Wert nach § 3 Nr. 72 Buchst. a EStG überschritten.

Gemietete bzw. geleaste Anlagen

§ 3 Nr. 72 EStG unterscheidet nicht zwischen gemieteten bzw. geleasten Anlagen bzw. Anlagen, die im Eigentum des Betreibers stehen. Daher sind auch die Einnahmen aus einer geleasten oder gemieteten Anlage steuerfrei.

2 Inhalt der Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer

Antrag erforderlich?

Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 72 EStG greift automatisch – wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG erfüllt sind.

Ein Antrag für die Steuerfreiheit ist nicht erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob Verluste oder Gewinne ausgewiesen werden.

Wahlrecht möglich?

Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG ist – anders als beim Antrag auf Liebhaberei - nicht als Wahlrecht ausgestaltet. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Steuerbefreiung zwingend anzuwenden.

Ein freiwilliger Verzicht auf die Steuerbefreiung – um beispielsweise hohe Betriebsausgaben abziehen zu können oder eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG geltend machen zu können – ist nicht möglich.

Umfang der Steuerbefreiung

Es werden die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer begünstigten PV-Anlage steuerfrei gestellt. Damit zusammenhängende Betriebsausgaben werden nach § 3c EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG gilt unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Somit gilt diese Steuerfreiheit auch für die PV-Anlagen, die vor dem 01.04.2012 installiert wurden.

Wegfall des Betriebsausgabenabzugs

Durch die Ausübung des Wahlrechts werden die Gewinne und Verluste aus diesen PV-Anlagen nicht mehr besteuert. Dies bedeutet, dass die Betriebseinnahmen, aber auch die Betriebsausgaben, nicht mehr anzusetzen sind.

Somit können künftig bei einer solchen Anlage z. B. die Abschreibung, Miet- oder Leasingaufwendungen, Reparaturen die Rückbaukosten oder Entsorgungskosten nicht mehr angesetzt werden.

Sind auch sog. Altanlagen begünstigt?

Alle Anlagen - egal welches Inbetriebnahmedatum - welche die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG erfüllen, fallen automatisch unter die Steuerfreiheit. Somit auch die Volleinspeiseanlagen.

Alle Anlagen - egal welches Inbetriebnahmedatum - welche die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG erfüllen, fallen automatisch unter die Steuerfreiheit. Somit auch die Volleinspeiseanlagen.

Gewinnermittlung nicht mehr erforderlich

Gewinne und Verluste (somit Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben) aus einer steuerfreien PV-Anlage werden bei der Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt. Dies bedeutet zudem auch, dass weder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung noch eine Anlage G hierfür abgegeben werden müssen.

3 Änderungen bei der Umsatzsteuer

Einführung USt-Satz von 0 %

Die vorgenannten Regelungen gelten ausschließlich für die Einkommensteuer. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, werden Betreiber von Photovoltaikanlagen auch im Bereich der Umsatzsteuer entlastet. Im neuen § 12 Abs. 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2023 ein Steuersatz

von 0 % für u. a. die Lieferung von PV-Anlagen eingeführt.

Welche Lieferungen sind begünstigt?

Ab dem 01.01.2023 unterliegt die Lieferung und Installation von Solarmodulen, wesentlichen Komponenten und Speichern einem sog. „Nullsteuersatz“, wenn Leistungsempfänger der Betreiber der PV-Anlage ist.

Voraussetzung

Voraussetzung zur Anwendung des 0 %-Steuersatzes ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert wird. Wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage 30 kW(peak) nicht übersteigt, gelten die Voraussetzungen für den „Nullsteuersatz“ als erfüllt.

Häufiger Kleinunternehmerregelung

In vielen Fällen kann zwischen der Regelbesteuerung und der Kleinunternehmerregelung gewählt werden. Wenn der Betreiber der PV-Anlage ab 2023 also nicht mehr mit Vorsteuern aus dem Anschaffungsvorgang belastet ist, dürfte die Wahl für die Kleinunternehmerregelung (so weit überhaupt möglich) leichter fallen.

Falls Regelbesteuerung

Wenn PV-Anlagenbetreiber der Regelbesteuerung unterliegt, dann unterliegt die Einspeisevergütung unabhängig von der Höhe des Vorsteuerabzugs dem Steuersatz von 19 %. Auch wenn bei der Anschaffung der PV-Anlage der Steuersatz von 0 % gilt.

Balkon-PV-Anlage

Balkon-PV-Anlagen erfüllen die Voraussetzungen des neuen § 12 Abs. 3 UStG und bei Lieferung ab 01.01.2023 ist der Steuersatz von 0 % anzuwenden.

Ladestation (Wallbox)

Der Unterschied zum Stromspeicher bei einer PV-Anlage liegt darin, dass die Wallbox nicht speichert, sondern als Verbraucher (Ladestation) für ein anderes Wirtschaftsgut dient.

Die Wallbox ist nicht als Bestandteil der PV-Anlage, sondern als eigenes Wirtschaftsgut anzusehen.

Somit leider keine Lieferung zu 0 % möglich.

Nachrüstung mit Speicher

Auch der isolierte Erwerb eines Speichers kann mit dem Nullsteuersatz begünstigt sein. Voraussetzung ist, dass der Speicher dazu dient, den Strom der PV-Anlage zu speichern. Weiter ist erforderlich, dass die PV-Anlage nach § 12 Abs. 3 UStG begünstigt ist.

Beispiel:

PV-Anlage auf Einfamilienhaus; Speicher wird 2023 nachgerüstet.

Da die PV-Anlage sich auf einer Wohnung befindet und der Speicher zur Speicherung des Stroms der PV-Anlage dient, erfolgt die Lieferung 2023 mit 0%.

Vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene PV-Anlagen

Bei vor dem 01.01.2023 gelieferten PV-Anlagen (und Speichern) ändert sich nichts. Es gelten die bisherigen Regelungen weiter. Dies bedeutet u. a., dass bei einer Option zur Regelbesteuerung der Wechsel zum Kleinunternehmer im Regelfall frühestens nach 5 Jahren möglich ist.

4 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.